

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 237/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls Schrifttum nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers und Beschwerdeführers nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung wirft die Frage auf, ob im Rahmen der Ruhensregelung des § 143a Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - nur derjenige Teil einer Abfindung in Ansatz zu bringen ist, der wegen vorzeitigen Ausscheidens gezahlt wird, oder auch der Teil der Abfindung, der dem Arbeitslosen bei ordentlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohnehin zugestanden hätte. Der Kläger hält hiernach für maßgeblich, ob die genannte gesetzliche Regelung voraussetzt, dass die Abfindung in ursächlichem Zusammenhang nicht nur mit der Beendigung, sondern der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht.
- 4 Die Beschwerdebegründung versäumt jedoch schon eine ausreichende Darlegung des Klärungsbedarfs. Zur wort- und inhaltgleichen Vorschrift des § 117 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz hat der Senat bereits entschieden, dass es nicht darauf ankommt, ob die Abfindung in ursächlichem Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht (BSGE 76, 294 = SozR 3-4100 § 117 Nr 12 AFG). Trotz entsprechenden Hinweises im Urteil des Landessozialgerichts setzt sich die Beschwerdebegründung hiermit nicht auseinander, sondern beschränkt sich darauf darzulegen, die Rechtsfrage sei bislang höchstrichterlich nicht entschieden (hierzu Bundessozialgericht, Beschluss vom 15. Oktober 2002 - B 10 LW 14/02 B - veröffentlicht in JURIS). Stattdessen hätte es weitergehender Darlegungen bedurft, ob und in welchem Umfang trotz der vorhandenen Rechtsprechung weiterer Klärungsbedarf besteht (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 123).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)